

Deutscher Bundestag
Vorsitzende des Finanzausschusses
Frau Katja Hessel
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
POSTFACH 15 02 23
53041 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47-51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: bruessel@bsi-bonn.de

16. Februar 2021
Wi/wa

Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 22. Februar 2021 – Stellungnahme des BSI zum Gesetzentwurf

Zum Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen hat der BSI – Dachverband der Spirituosenhersteller und Importeure von Spirituosen mit umsatzmäßigem Bedeutung in Deutschland von rund 90% des Marktes – vergleiche Anlage – folgende Bedenken bzw. Änderungsvorschläge. Die Änderungsvorschläge sind dabei markiert durch Streichungen oder Setzungen bzw. Ergänzungen.

Die Stellungnahme bezieht sich allein auf die Änderung des Alkohol- und Steuergesetzes. Aufgrund der nahezu identischen Änderungsinhalte in allen betroffenen Verbrauchsteuergesetzen, die letztlich der Umsetzung der neuen Verbrauchsteuersystemrichtlinien dienen, lassen sich die nachfolgenden Anmerkungen aber auch auf die übrigen Verbrauchsteuergesetze übertragen. Im Einzelnen sind auch – in Abstimmung mit dem Sachvollständigen des BSI in dieser Angelegenheit Herrn Rechtsanwalt Thomas Peterka die folgenden Änderungen genauer betrachtet worden:

„Zu Artikel 5 Änderung des Alkoholsteuergesetzes Zu Nr. 5 § 13 Beförderungen (Allgemeines)

Zu Buchstabe c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Abgesehen von den Fällen, in denen Alkoholische Getränke unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Steuerlager aufgenommen werden, können Alkoholische Getränke nur dann mit einem elektronischen Verwaltungsdokument unter Steueraussetzung vom Ort der Einfuhr befördert werden, wenn der Anmelder nach Artikel 5 Nummer 15 des Unionszollkodex oder jede andere Person, die nach Artikel 15 des Unionszollkodex

unmittelbar oder mittelbar an der Erfüllung von Zollformalitäten beteiligt ist, ~~den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats~~ dem Hauptzollamt, welches für die Einfuhrzollanmeldung zuständig ist, vor der Beförderung den Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments übermitteln Folgendes vorlegt:

1. ~~die Verbrauchsteuernummer des registrierten Versenders;~~
2. ~~die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers oder des registrierten Empfängers, an den die Alkoholerzeugnisse versandt werden;~~
3. ~~im Falle von Beförderungen von Alkoholerzeugnissen in andere Mitgliedstaaten den Nachweis, dass die eingeführten Alkoholerzeugnisse aus dem Steuergebiet in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats versandt werden sollen.~~¹

Begründung:

Die Formulierung „den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats“ ist zu unbestimmt, weil sie nur wortgleich aus der Systemrichtlinie übernommen wurde.

Es liegt auf der Hand, dass das Hauptzollamt (Zollamt) zuständig ist, welches die Einfuhrzollanmeldung zu bearbeiten hat. Denn dieses hat auch die Voraussetzungen des Weiterversandes unter Steueraussetzung zu prüfen. Dies ist schon jetzt in der Verfahrensanweisung EMCS (Release 2.4, siehe Kap. 4.2.3¹) geregelt. Dort ist auch festgelegt, dass der Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) an diese Zollstelle zu übermitteln ist. Es bietet sich also an, den neuen § 13 Absatz 3 verständlicher zu formulieren, an die Praxis anzupassen und eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Praxis zu schaffen. Weiterer Angaben oder Nachweise bedarf es nicht, da alle notwendigen Informationen über den Weiterversand im e-VD abgebildet sind. Folglich sind die Ziffern 1 bis 3 zu streichen.

Zu Nr. 8 § 16 Ausfuhr

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alkoholerzeugnisse dürfen unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem die Alkoholerzeugnisse

1. das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlassen;
2. in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; ABl. L 264 vom 30.9.2016, S. 44; ABl. L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Satz 1 gilt auch, wenn Alkoholerzeugnisse über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden.¹

¹ https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/Verbrauchsteuern/EMCS/verfahrensanweisung_emcs_release_2_4.pdf?blob=publicationFile&v=2

Kommentar:

Neu ist die Möglichkeit der Überführung der Erzeugnisse in ein zollrechtliches Versandverfahren für die Zwecke der Ausfuhr. Dazu soll zunächst eine Beförderung unter Steueraussetzung bis zu dem Ort erfolgen, an dem die Erzeugnisse in ein zollrechtliches Versandverfahren überführt werden. Hier ist nicht ganz klar, ob es einer solchen Beförderung unter Steueraussetzung dann nicht bedarf, wenn beispielsweise der Steuerlagerinhaber zugleich auch über eine Bewilligung als Zugelassener Versender verfügt. Denn in diesen Fällen ist er berechtigt, ein zollrechtliches Versandverfahren von den in der Bewilligung zugelassenen Orten selbst zu eröffnen. Ein solcher zugelassener Ort ist in der Regel der eigene Betrieb oder ein Lager, mithin kann es zugleich auch ein Steuerlager sein. Es sollte daher geprüft werden, ob auch diese Möglichkeit in § 16 AlkStG mit aufgenommen wird oder zumindest in der AlkStV hierzu eine Konkretisierung erfolgt.

Zu Nr. 10 § 18 Steuerentstehung, Steuerschuldner

Zu Buchstabe a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

- 1. vollständig zerstört sind oder*
- 2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.*

*Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Alkoholerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie nicht mehr als Alkoholerzeugnisse genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust der Alkoholerzeugnisse sind ~~hinreichend nachzuweisen~~ **glaubhaft zu machen**. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die Alkoholerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.*

Begründung:

Es fehlt an einer Definition der Begriffe ‚unvorhersehbarer Ereignisse‘ und ‚höherer Gewalt‘. In einer Entscheidung vom 05.08.2020 des FG Hamburg zum Energiesteuerrecht (Az. 4 K 109/16, siehe Anmerkung Peterka in ZfZ, 2021, S. 9 [11]) wurden hierbei zu hohe Anforderungen an den Steuerpflichtigen gestellt. Das FG sah letztlich außerhalb des Verbrauchsteuerrechts liegende subjektive (!) Gründe des Steuerpflichtigen als entscheidungserheblich an, um ein unvorhersehbares Ereignis oder höhere Gewalt auszuschließen. Hierbei hat es außerhalb des Verbrauchsteuerrechtes liegende umweltrechtliche (!) Anforderungen zum Maßstab des subjektiven Verhaltens des Steuerpflichtigen gemacht. Dies hieße in der Praxis, dass die Hauptzollämter bei der Prüfung unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt auch in sachfremde Rechtsgebiete einsteigen müssten. Dies ist aber abzulehnen.

Das Verbrauchsteuerrecht besteuert Realakte. Dies bedeutet, dass es allein darauf ankommen muss, dass ein Erzeugnis allein wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses oder höherer Gewalt verloren gegangen ist. Hierbei muss eine Glaubhaftmachung der Gründe genügen, nicht aber die Anlegung eines subjektiven Maßstabes.

Die Glaubhaftmachung unterliegt weniger strengen Voraussetzungen als ein Nachweis. Legaldefinitionen in den Verbrauchsteuergesetzen oder der AO sind nicht existent. In der Kommentarliteratur wird beispielsweise vertreten (siehe Frotscher/Geurts, EStG § 9 Rz. 80, Haufe Personal Office Platin, Stand 29.11.2018):

„Nachweis“ (Beweis) bedeutet einen so hohen Grad an Wahrscheinlichkeit, dass er praktisch der Gewissheit gleichkommt. Es darf kein vernünftiger Zweifel an dem Vorliegen der Tatsache, die nachgewiesen werden soll, mehr bestehen bleiben.

„Glaubhaftmachung“ bedeutet ein geringeres Maß an Wahrscheinlichkeit. Es genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, wobei die Möglichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Eine Auslegung des Begriffes „nachzuweisen“ ist daher den Hauptzollämtern vor Ort lediglich nach persönlichem Verständnis möglich und birgt die Gefahr, dass zu hohe Anforderungen an einen solchen Nachweis gestellt werden. Aus unserer Sicht wäre es hier besser, sich an der Regelung des §161 AO zu orientieren, welcher eine Glaubhaftmachung der Gründe von Fehlmengen bei einer Bestandsaufnahme ausreichend lässt, um eine Besteuerung auszuschließen.

Auch die Formulierung im letzten Teilsatz „verloren gegangen“ beschreibt einen Fall, in dem es unklar ist, wo und wie die Ware verblieben ist. Also kann auch hier häufig gar kein Nachweis darüber geführt werden, so dass allein die Glaubhaftmachung genügen muss.

Schließlich ist beim letzten Satz die Einschränkung des Verlorengehens „auf Grund ihrer Beschaffenheit“ nicht notwendig. Denn ein Verlust aufgrund der Beschaffenheit (wie bspw. Verdunstung) muss bereits ein unwiederbringliches Verlieren i.S.d. Satzes 1 sein. Gerade bei der Verdunstung gelingt nur eine Glaubhaftmachung eines Verlustes, so dass ein Nachweis von vorherein ausgeschlossen ist.

Noch zur Nr. 10

Zu Buchstabe b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

*„(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 5 entsteht die Steuer nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von ~~vier~~ **zwölf** Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinn des § 13 nachweist, dass die Alkoholerzeugnisse*

- 1. zu Personen befördert worden sind, die zum Empfang von Alkoholerzeugnissen unter Steueraussetzung berechtigt sind, oder*
- 2. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.*

*Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die Alkoholerzeugnisse das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder zu Personen im Sinn des Satzes 1 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die Alkoholerzeugnisse zu einem anderen zugelassenen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist von ~~vier~~ **zwölf** Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung **oder an dem durch den Versender im***

Wege der Eigenkontrolle festgestellt wurde, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist.'

Begründung:

Die 4-Monatsfrist ist zu kurz. Es gibt Fälle, in denen nicht sofort erkannt wird, dass es zu einer Unregelmäßigkeit gekommen ist, die die Steuer begründen. Auch wird nicht honoriert, wenn ein Steuerpflichtiger im Wege der Eigenkontrolle eine Unregelmäßigkeit im Nachhinein selbst entdeckt und gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt anzeigt. Denn der letzte Satz lässt die Nachweisfrist nur in Fällen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung später entstehen. Dies ist aber im Sinne einer Waffengleichheit nicht gerechtfertigt. Auch dem Versender als potentiellm Steuerpflichtigen muss ein Weg in die Steuerehrlichkeit inkl. einer Honorierung seiner Bemühungen zustehen, wenn er Eigenkontrollmaßnahmen ergreift (siehe auch ähnlich die Bußgeldbefreiung bei der Selbstanzeige nach § 22 Abs. 4 AWG).

Zu Nr. 20 Folgende §§ 26a und 26b werden eingefügt:

§ 26a Steuerentstehung, Steuerschuldner

,(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Absatzes 2

- 1. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 1 und 2: mit Beendigung der Beförderung;*
- 2. in den Fällen der Lieferung von Alkoholerzeugnissen zu gewerblichen Zwecken nach § 24 Absatz 1 Satz 3: mit dem Verbringen oder Verbringenlassen der außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Alkoholerzeugnisse in das Steuergebiet;*
- 3. in den Fällen des Versandhandels nach § 25: zum Zeitpunkt der Lieferung der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet;*
- 4. bei Unregelmäßigkeiten nach § 26 während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten im Steuergebiet: zum Zeitpunkt des Eintretens der Unregelmäßigkeit;*
- 5. in anderen als den in Nummer 1 bis 4 und § 23 genannten Fällen, in denen Alkoholerzeugnisse des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden: mit dem erst-maligen Besitz der Alkoholerzeugnisse im Steuergebiet; in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Alkoholerzeugnissen des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde.*

Bei der Steuerentstehung sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.

(2) Die Steuer entsteht nicht,

- 1. sofern sich an die Lieferung zu gewerblichen Zwecken eine Steuerbefreiung anschließt;*
- 2. wenn die Alkoholerzeugnisse vollständig zerstört oder ganz oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind;*
- 3. wenn die in Besitz gehaltenen Alkoholerzeugnisse für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind und unter zulässiger Verwendung eines vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments nach Artikel 36 der Systemrichtlinie durch das Steuergebiet befördert werden;*

4. wenn sich Alkoholerzeugnisse an Bord eines Wasser- oder Luftfahrzeugs, das zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrt, befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Für Satz 1 Nummer 2 gilt § 18 Absatz 3 **und Absatz 4** entsprechend.

...

Begründung:

Es fehlt eine vergleichbare Regelung wie in § 18 Abs. 4 AlkStG -neu-, in der unter bestimmten Voraussetzungen trotz Unregelmäßigkeit ein Erlass oder eine Erstattung der Steuer beantragt werden kann. Dies erscheint deshalb als notwendig, weil bei einer Steuerentstehung nach § 26a -neu- auch für ein Erzeugnis des freien Verkehrs Deutschlands nochmal eine Steuer entstehen kann. Auch bedarf es einer Anrechnung von Vorversteuerungen, um unbillige Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Zu Nr. 25 § 32 Überwachung von Brenn- und Reinigungsgeräten

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

,1. Alkohol zu privaten Zwecken außerhalb einer Verschlussbrennerei ohne die erforderliche Genehmigung nach § 10 Absatz 4 oder § 11 Absatz 5 herzustellen oder zu reinigen,‘.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und nach den Wörtern „bestimmt sind,“ werden die Wörter „anzubieten, abzugeben oder zu besitzen,“ eingefügt.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

b) ~~In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „in denen Brenn- oder Reinigungsgeräte mit einem Raumvolumen bis zu 5 Litern“ durch das Wort „die“ ersetzt und die Wörter „nach Absatz 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ ersetzt~~

Begründung:

Absatz 3 Nr. 2 ist in der alten Fassung beizubehalten. Die hier geplante Ermächtigung ist nicht spezifiziert und überlässt dem BMF einen zu weiten Spielraum. Das BMF hätte somit die Möglichkeit, selbst industrielle Anlagen von den Verboten auszunehmen. Hierdurch wäre eine Änderung der Marktbedingungen ohne Beteiligung des Bundestages möglich. Hierfür gibt es keine Notwendigkeit.“

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

gez. Angelika Wiesgen-Pick
- Geschäftsführerin -

gez. Thomas Peterka
- Dipl. Finanzwirt / Rechtsanwalt -